

21.11.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Hände weg von der Altersgrenze! Den besonderen Belastungen im Feuerwehrdienst muss Rechnung getragen werden.

I. Ausgangslage

Feuerwehrbeamtinnen und -beamte leisten einen äußerst verantwortungsvollen Dienst für das Wohl der Gemeinschaft und riskieren dabei oftmals ihre Gesundheit oder sogar ihr Leben. Das Landesbeamtengesetz trägt diesem Umstand bisher insofern Rechnung, dass die meisten Beamtinnen und Beamte in den Feuerwehren gemäß § 116 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) bereits mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Nur ein kleiner Teil der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten unterliegt - abweichend von § 116 Abs. 3 LBG - der Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Hierbei handelt es sich insbesondere um Beamtinnen und Beamte, die in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Aufsichtsbehörden oder anderen Verwaltungen tätig sind. Seit einiger Zeit werden nunmehr in der Öffentlichkeit Erwägungen der Landesregierung diskutiert, nach denen die Altersgrenzen für die Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes für die Laufbahngruppe 1 (mittlerer Dienst) von 60 auf 61 und für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 (gehobener und höherer Dienst) von 60 auf 62 Jahre angehoben werden sollen. Begründet werden diese Pläne insbesondere mit dem demographischen Wandel und einem damit einhergehenden Fachkräftemangel sowie einer erforderlichen einheitlichen Regelung für alle Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes. Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.2022 soll in diesem Zusammenhang nun offenbar zum Anlass genommen werden, um eine entsprechende Neuregelung der Altersgrenzen voranzutreiben. Dabei hatte das Gericht in seinem Urteil lediglich die auf § 116 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW gestützte Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren für nichtig erklärt, keinesfalls aber die Rechtmäßigkeit der in § 116 Abs. 3 LBG festgelegten Altersgrenzen angezweifelt.

Bei den Feuerwehren stoßen diese Pläne auf scharfe Kritik und Ablehnung. Es wird darauf verwiesen, dass Feuerwehrbeamtinnen und -beamte im Einsatzdienst bereits jetzt mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden und mit in der Regel langen Schichten im 24 Stunden-Dienst eine deutlich längere Arbeitszeit als andere Beamtinnen und Beamte des öffentlichen Dienstes haben. Eine Anhebung der Altersgrenze wird vor diesem Hintergrund als zutiefst ungerecht empfunden.

Zudem sind die physischen und psychischen Belastungen der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten im Einsatzdienst anerkanntermaßen sehr hoch. Es kommt zu ständiger Alarm- und Einsatzbereitschaft bei jeder Tages- und Nachtzeit sowie zu Einsätzen unter höchstem Zeitdruck. Extreme Stresssituationen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung sind die Regel. Kennzeichnend sind verstärkte gesundheitliche Belastungen und Gefährdungen für das eigene Leben sowie psychische Ausnahmesituationen bei der Konfrontation mit Brand- und Unfallopfern. Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige grundsätzliche Altersgrenze von 60 Jahren in jeder Hinsicht angemessen.

Auch die Annahme, dass durch eine Anhebung der Altersgrenze der Fachkräftemangel bekämpft werden kann, geht ins Leere, da die entsprechenden Probleme letztendlich nur um ein bzw. zwei Jahre nach hinten verschoben würden. Vor dem Hintergrund, dass der öffentliche Dienst zur Bewältigung des Fachkräftemangels und aufgrund des verschärften Wettbewerbs um Fachkräfte mit der Privatwirtschaft deutlich attraktiver werden muss, wäre eine Anhebung der Altersgrenzen sogar in jeder Hinsicht kontraproduktiv. Sie würde dazu führen, dass der feuerwehrtechnische Dienst unattraktiver würde.

Zudem hätte eine Anhebung der Altersgrenzen zur Folge, dass die derzeit in der Ausbildung befindlichen Anwärterinnen und Anwärter nicht oder erst wesentlich später übernommen werden könnten, da die Stellen, auf denen sie eingesetzt werden sollen, dann noch länger von den eigentlich in den Ruhestand gehenden Beamtinnen und Beamten besetzt würden. Durch eine Anhebung der Altersgrenze würden schließlich die vorhandenen Altersteilzeitverhältnisse ins Leere laufen, da sich diese an der bisherigen Altersgrenze von 60 Jahren orientieren.

Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes leisten einen schweren und oftmals riskanten Dienst für unser Gemeinwesen. Dafür verdienen sie unseren Respekt und unsere Wertschätzung. Eine Anhebung der Altersgrenzen wäre ein Mangel an Wertschätzung für unsere Feuerwehrkräfte, die sich täglich für uns alle aufopfern! Die Landesregierung muss deshalb von ihren unausgewogenen Plänen Abstand nehmen.

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- auf Planungen für eine Anhebung der Altersgrenzen im feuerwehrtechnischen Dienst nach § 116 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) zu verzichten und eine rechtssichere, einheitliche Altersgrenzenregelung von 60 Jahren für sämtliche Beamtinnen und Beamte und ohne Differenzierung nach Laufbahngruppen im feuerwehrtechnischen Dienst zu schaffen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Elisabeth Müller-Witt
Christina Kampmann
Benedikt Falszewski
und Fraktion